

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Perg vom 31.03.2020, aufgrund des Notanordnungsrechtes gem. § 60 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

Gemäß § 6 Abs. 4 Zi. 3 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 147/2002 idgF, wird verordnet:

§ 1

Leinenpflicht außerhalb des Ortsgebietes

Auf einem Teilbereich der Naarnuferbegleitstraße und der Mitterkirchner Straße beginnend von der Einmündung in die Heustraße beidseitig der Naarn bis zur Gemeindegrenze Perg/Naarn – im beiliegenden Lageplan dargestellt – sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Beiliegender Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (Abs. 2 u. 3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht – jedoch wird aufgrund von Gefahr im Verzug angeordnet, dass die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung bereits mit Ablauf des Kundmachungs-tages in Kraft tritt. Damit tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 21.09.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Anton Froschauer

Beilage:
Lageplan

Angeschlagen am: 31. 3. 2020 *fb*

Abgenommen am: 30. 4. 2020 *fb*

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird ohne unnötigen Aufschub nachträglich eingeholt.

Gemeinderat

genehmigt am 19. 5. 2020

